

**(2.) Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Geseke
vom 06.02.2002**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NW S. 135) wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geseke vom 06.02.2002 gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 02.09.2008 wie folgt geändert:

§ 1

Im § 3 der Verordnung (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen) wird die lfd. Nr. 8 gestrichen.

§ 2

Der bisherige Wortlaut des § 3 der Verordnung wird zu Absatz 1.
Neu hinzugefügt wird:

(2) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist es außerhalb von Freischankanlagen nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen u.ä. Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder des Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende (2.) Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geseke wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 05.09.2008

Stadt Geseke
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

